

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11), in der Fassung vom 17.10.1996 (GVBl. I, S. 456) sowie des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 25.08.1997 (BGBl. I S. 2081 ff.), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.06.1998 folgende

S a t z u n g

der Gemeinde Mühlthal, Kreis Darmstadt-Dieburg, über die Festlegung und Abrundung eines Teiles des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Frankenhausen im Bereich nordöstlich des Eichelsweges bzw. der K 138 (Flur 1 Nr. 19).

erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen

Gem. § 34 Abs. 4 werden für das neu zu bebauende Grundstück entsprechend § 9 Abs. 1 BauGB folgende Festsetzungen getroffen:

- maximal II Vollgeschosse
- geneigte Dachform zwischen 30° bis 40°
- Firstrichtung parallel zum Eichelsweg
- Gauben sind zulässig
- hintere Baugrenze 25,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie
- der vorhandene Walnußbaum ist im Bestand zu erhalten
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind in ihrer Oberfläche aus Rasenverbundsteinen herzustellen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 5 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlthal, den 24.07.1998

Der Gemeindevorstand:
in Vertretung

gez.:

Plößer
Erster Beigeordneter

Anlage: 1 Karte (*nicht beigefügt*)